

81. Kann Diebstahl mittels Einsteigens angenommen werden, wenn kein Steigen, sondern ein Hindurchkriechen durch eine Öffnung stattgefunden hat?

Thatbestandsanfordernisse des Einsteigens.

St.G.B. §. 243 Nr. 2.

Vgl. Bd. 6 Nr. 69. 117.

III. Straffenat. Urth. v. 21. Januar 1886 g. W. u. Gen. Rep. 38/86.

I. Landgericht Braunschweig.

Aus den Gründen:

Von der Vorinstanz ist festgestellt, daß Angeklagter W. mehrere, etwa 30 Pfd. schwere Steine, welche der Eigentümer der H.'schen Bude zur Ausfüllung einer zwischen der dem Erdboden gleichen Schwelle und einigen, einen Teil der Wand bildenden Brettern vorhandenen Lücke lose in dieselbe eingefügt hatte, aus der Lücke entfernte, worauf Angeklagte in diebischer Absicht durch die genannte Lücke hindurch in die Bude krochen und mehrere Faceln aus derselben stahlen. In diesem Entfernen der Steine erblickt die Revision der Staatsanwaltschaft selbst nicht die Merkmale des Einbruches. In der That kann die Auffassung des ersten Richters, welcher desfalls den Einbruch verneinte, nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. „Die Entfernung der Steine aus der Lücke“, sagen die Urteilsgründe, „ist zwar zum Zwecke des Diebstahles vorgenommen. Allein da die Steine die Lücke lediglich durch ihre eigene, nicht einmal erhebliche Schwere, nicht aber mit Hilfe irgend welcher Bindemittel ausfüllten und mit geringer — an anderer Stelle heißt es: mit leichter — Mühe beiseite geschafft sind, auch hierbei weder eine Beschädigung der Steine noch sonstiger Gegenstände vorgekommen ist, so kann das Gericht in dem Wegnehmen der Steine einen Einbruch nicht erblicken.“ Diese Ausführung ist frei von Rechtsirrtum; denn wenn auch eine Beschädigung nicht als wesentliches Erforderniß beim Einbruch sich darstellt, und wenn auch schon in dem gewaltfamen Beseitigen des mechanischen Zusammenhanges eines Verschlussmittels Einbruch gefunden werden kann, so wollte doch der erste Richter auch das Moment der zum Einbruche erforderlichen Gewalt thatsächlich verneinen, indem er feststellte, daß die Steine an sich nicht

schwer, auch nur lose zusammengefügt waren, ihre Beseitigung daher eine irgend erhebliche Mühe nicht verursachte.

Was sodann die Verneinung des Momentes des Einsteigens betrifft, so führt der erste Richter, indem er feststellt, daß Angeklagte platt auf dem Bauche liegend durch die etwa $1\frac{1}{4}$ Fuß hohe und 2 Fuß breite Lücke in das Innere der Hude getrochen, aus, in einem bloßen Kriechen zu ebener Erde ohne besondere Hindernisse vermöge das Gericht ein Einsteigen nicht zu finden. Auch diese Ansicht ist frei von Rechtsirrtum. Allerdings würde die Annahme, daß in einem Hindurchkriechen durch eine zum Eintritte nicht bestimmte Öffnung ein Einsteigen um deswillen nicht zu erblicken sei, weil es an der Bewegung des „Steigens“ gebreche, rechtlich nicht zu billigen sein; denn im Sinne des Gesetzes §. 243 Abs. 2 St.G.B.'s ist das wesentliche Kriterium des Einsteigens darin zu suchen, daß der Dieb auf außergewöhnliche Weise,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 350,

oder durch eine zum Hineingelangen in ein Gebäude *z*c nicht bestimmte Öffnung in dasselbe eindringt, d. i. mit Überwindung von Schwierigkeiten oder Hindernissen in dasselbe gelangt,

vgl. a. a. O. und Urteil des II. Straassenates vom 5. Juni 1885 g. H. Rep. 1273/85.

Es kann daher auch ein Hindurchkriechen, wenn dabei Hindernisse zu überwinden sind, den Thatbestand des Einsteigens erfüllen. Allein gegebenen Falles hat der erste Richter ohne ersichtlichen Rechtsirrtum das Vorliegen von Hindernissen verneint. Zwar erachtet die Revision, daß in dem Hinwegräumen der Steine aus der Lücke eine Überwindung von Hindernissen zu finden sei. Allein diese Auffassung verbietet sich schon um deswillen, weil jenes Hinwegräumen der Steine eine dem Einkriechen vorausgehende, das letztere vorbereitende, Handlung war, welche unter Umständen vielleicht selbständig als Einbruch sich hätte qualifizieren können, aber für die Qualifikation des Einsteigens ebenso außer Betracht zu bleiben hat, als die Öffnung des Fensterladens vor dem Einsteigen durch das Fenster, oder gegebenen Falles das Wegbrechen zweier Bretter am Hudedache, wenn durch die hierdurch entstandene Öffnung die Diebe eingestiegen sein würden. Für die Frage, ob Einsteigen vorliege, kommen bloß die Natur, Lage, Größenverhältnisse *z*c der Öffnung, durch welche der Dieb in das Gebäude gelangt, in Betracht. Bieten diese an sich Schwierigkeiten oder Hindernisse dem

Eintreten u. d. d. so wird das Moment des Einsteigens zu bejahen sein; liegen solche Hindernisse nicht vor, so ist die Verneinung dieses Momentes rechtlich ohne Bedenken. Wenn gegebenen Falles, wo weder die Größe der Öffnung, noch die Beschaffenheit des Bodens, noch das Innere der Bude dem Hindurchkriechen ersichtlich Hindernisse entgegenstellten, das Einsteigen verneint ist, so kann der Vorwurf des Rechtsirrtumes als begründet nicht erachtet werden.

Die Revision konnte daher nicht von Erfolg sein.